



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

DGV-Bulletin Nr. 36  
vom 27. Januar 2022

Der Deutsche Golf Verband informiert Sie mit diesem DGV-Bulletin über eine hochaktuelle Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichts aus dieser Woche, unsere unveränderte Einschätzung zum Thema „Sonderkündigungsrecht oder Beitragserstattungsanspruch“ und die verlängerte Geltung der Regelungen zur vereinfachten Durchführung von Mitgliederversammlungen u. a.

## **Obergericht „kippt“ 2G-Regelung zur Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel in Niedersachsen**

In einem von einer Golfspielerin angestregten Normenkontrollverfahren hat das Niedersächsische Obergericht (OVG) die bis dahin auch für die Ausübung des Golfsports unter freiem Himmel geltende 2G-Regelung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (dort § 8b Abs. 5) beanstandet und vorübergehend außer Vollzug gesetzt, soweit Ungeimpften und Ungenesenen die Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel untersagt war. Diese waren danach bei Geltung der Warnstufe 3 (so aktuell in Niedersachsen) von einer Nutzung von Sportanlagen selbst dann ausgeschlossen, wenn die Sportausübung individuell im Freien erfolgt. Umgekehrt: Die Regelung der Corona-Verordnung sah vor, dass auch Sportstätten im Freien nur von Geimpften oder Genesenen zur Sportausübung genutzt werden durften. Im vorliegenden Eilverfahren hat das OVG diese Regelung nun „gekippt“.

Begründet hat das Gericht seine (unanfechtbare) Entscheidung u. a. damit, dass die bisherige Regelung in ihrer konkreten Ausgestaltung unangemessen ist, da zwar bei der Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen ein signifikant erhöhtes Infektionsrisiko angenommen werden kann, dies jedoch nicht, so wie es die Verordnung tat, allgemein auf die Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel übertragen werden darf. Für Mannschaftssportarten, z. B. Fußball, möge dies noch gelten, gerade aber bei im Freien ausgeübten Individualsportarten (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf) sei ein solch erhöhtes Infektionsrisiko sogar eher fernliegend.

Mit Blick auf die verschiedenen Bundesländer und deren Corona-Verordnungen wird abzuwarten sein, ob, und wenn ja in welchem Umfang, dort mit Blick auf die Argumentation dieser neuen Entscheidung ggfs. Verwaltungsgerichtsverfahren betrieben werden, die, wenn der Rechtsüberzeugung des Niedersächsischen OVG gefolgt wird, möglicherweise einen vergleichbaren Ausgang finden. Mit Blick auf Niedersachsen gilt damit auch bei der derzeitigen Warnstufe 3 inhaltlich letztlich die für Warnstufe 1 geltende Regelung. Hier, ohne Darstellung von Ausnahmen, darf nun auch der Ungeimpfte und Ungeimpfte, im Rahmen der unmittelbaren sportlichen Betätigung ohne die im Übrigen erforderliche Atemschutzmaske und grundsätzlich auch ohne das Vorliegen eines zusätzlichen negativen Testnachweises, den Golfsport im Freien ausüben. Für Niedersachsen hat das OVG nur Satz 1 des § 8b Abs. 5 außer Vollzug gesetzt, soweit Ungeimpften und Ungenesenen die Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel untersagt war. Damit bleiben insbesondere die daneben bestehenden weiteren Regelungen unberührt (dies gilt z. B. für die Verpflichtung des Sportstättenbetreibers, den Nachweis des Status einer Person weiterhin aktiv einzufordern und die Einhaltung der Regelungen zur Zusammensetzung von Sportlergruppen mit Ungeimpften).

In den Corona-Verordnungen anderer Bundesländer (z. B. in Bayern, dort § 4a, Baden-Württemberg, dort § 14, Nordrhein-Westfalen, dort § 4) existieren ähnliche Regelungen wie in Niedersach-



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

sen. Nicht entschieden ist, ob und gegebenenfalls wie die dort zuständigen Verwaltungsgerichte oder der Verordnungsgeber auf die Entscheidung aus Niedersachsen reagieren. Insoweit bleibt die Rechtslage dort (zunächst) unverändert.

Die Pressemitteilung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zur Entscheidung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/vorlaufige-ausser-vollzugsetzung-der-2-g-regelung-fur-die-nutzung-von-sportanlagen-unter-freiem-himmel-207917.html>

Auch für Niedersachsen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass jederzeit darauf geachtet werden muss, ob die Corona-Verordnung in absehbarer Zeit Anpassungen erfährt, die dann eine andere Beurteilung erfordern.

Claus M. Kobold, DGV-Präsident, dazu: „Auch wenn es das Format und die ja bundesweite Ausrichtung dieses Bulletins sprengen würde, über die Kernaussagen des OVG hinaus begleitende Fragen gezielt für niedersächsische Golfanlagen weiter aufzubereiten, war es mir wichtig, auf diese Entscheidung hinzuweisen, um zu zeigen, dass nun erkennbar auch Obergerichte die ganz besondere Situation einer Individualsportart im Freien anerkennen. Ungeachtet dessen bleibt ein möglichst weitreichender Impfschutz nach Überzeugung der Verbandsführung der richtige Weg, um auch im Sportbereich zu einer „Normalität“ zurückzufinden.“

## **Sonderkündigungsrecht oder Beitragserstattungsanspruch für Ungeimpfte/Ungenesene wegen eingeschränkter Nutzbarkeit der Golfanlage?**

Soweit in Bundesländern 2G-Regelungen existieren, die nicht, wie aktuell etwa in Niedersachsen, gerichtlich außer Vollzug gesetzt worden sind, haben diese weiterhin Geltung, d. h. der einzelne Golfclub ist gehalten, deren Einhaltung sicherzustellen. Dies kann – auch über einen längeren Zeitraum – bedeuten, dass ungeimpften und ungenesenen Personen die Nutzung der Golfanlage nicht gestattet werden kann. Mit Blick darauf sehen sich Golfanlagenverantwortliche zunehmend mit Forderungen Betroffener nach einer (teilweisen) Beitragsrückerstattung oder gar mit Kündigungen aus vermeintlich wichtigem Grund konfrontiert. Wir erinnern dazu an unsere bereits früher in Zusammenhang mit Golfanlagenschließungen veröffentlichte rechtliche Einschätzung, wonach Betroffenen in der Regel solche Rechte nicht zustehen. Im Einzelnen: Im DGV-Bulletin Nr. 9/2020 vom 27. März 2020, Nr. 23/2020 vom 1. September 2020, Nr. 30 vom 8. April 2021 sowie DGV-Bulletin Nr. 35 vom 22. Juli 2021 (alle abrufbar im DGV-Serviceportal unter dem Quicklink „Corona-Krise“) hat sich der DGV – damals vor dem Hintergrund der behördlich verfügten Schließung von Golfanlagen – mit der Rechtslage ausführlich auseinandergesetzt.

Im Ergebnis dessen sind Beitragserstattungsansprüche oder Kündigungsrechte im Verein in derartigen Fällen regelmäßig ausgeschlossen und dürften gegenüber den Betreibern von Golfanlagen grundsätzlich nur insoweit bestehen, als die Nutzungseinschränkung eine nicht unerhebliche Dauer überschreitet (als hinzunehmen dürften bei einer Schließung einer Golfanlage Einschränkungen über einen Zeitraum von sechs Wochen gelten). Die dort dargestellten Grundsätze können entsprechend auf die nun vorliegende Situation übertragen werden. Dabei steht Golfanlagen im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung im Hinblick auf einen noch (deutlich) längeren hinzuneh-



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

menden Zeitraum ein gewichtiges neues Argument zur Seite: Anders als im Jahr 2020 stehen Golfanlagen Mitgliedern und Gästen mit ihrem Angebot heute grundsätzlich offen. Dass dieses Angebot im Einzelfall nicht in Anspruch genommen werden kann, findet seinen Grund allein im Status der betroffenen Person „als ungeimpft“. Dem Betroffenen, und nur diesem, ist es möglich, eine Änderung seines Status, und damit verbunden die Voraussetzungen für das Golfspiel auf der Anlage, herbeizuführen. Entscheidet sich eine Person dafür, am Status als ungeimpft festzuhalten, fallen die damit verbundenen Folgen in dessen Risikosphäre. Für Personen, denen aus medizinischen, ärztlich attestierten Gründen von einer Impfung abgeraten wird, sehen die Corona-Verordnungen häufig Ausnahmen vor, die Betroffene geimpften oder genesenen Personen gleichstellen, so dass eine Nutzungseinschränkung nicht gegeben ist.

Mit dem Nr. DGV-Bulletin Nr. 9/2020 vom 27. März 2020 (abrufbar im Serviceportal unter dem Quicklink „Corona-Krise“) hatten wir zudem Mustertexte zur Beantwortung von Anfragen im Hinblick auf Beitragserstattungen zur Verfügung gestellt. Greifen Sie für entsprechende Anfragen gern auf die diesem Bulletin beigefügten, der aktuellen Situation nochmals angepassten Mustertexte zurück.

## **Weitergeltung der Regelungen zur vereinfachten Durchführung von Mitgliederversammlungen u. a.**

Seit nunmehr gut zwei Jahren gelten auch für Golfvereine Sonderregelungen u. a. im Hinblick auf die Abhaltung von Mitgliederversammlungen, dabei insbesondere, dass die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung vorübergehend auch dann möglich ist, wenn die Satzung eine solche Art der Versammlung gar nicht vorsieht. Zudem bleiben Vorstände auch nach Ablauf ihrer (taggenau zu berechnenden) Amtszeit, wenn nicht die satzungsgemäßen/turnusgemäßen Wahlen durchgeführt werden können, bis zu einer Abberufung oder Neuwahl im Amt, so dass die Handlungsfähigkeit von Vereinen auch während der Pandemie sichergestellt ist (siehe zum Ganzen DGV-Bulletins Nr. 10/2020 vom 30. März 2020 und Nr. 28/2020 vom 15. Dezember 2020, alle abrufbar im Serviceportal unter dem Quicklink „Corona-Krise“). In ihrer erstmaligen Fassung galten diese und weitere Ausnahmeregelungen zunächst bis zum 31.12.2020, wurden auf Grund der anhaltenden pandemischen Lage allerdings bis zum 31.12.2021 verlängert.

Der Gesetzgeber hat wiederum eine Verlängerung dieser Regelungen, diesmal mit Wirkung bis zum 31.08.2022, entschieden.

Auch ohne Vorliegen einer entsprechenden Satzungsregelung besteht damit weiterhin auch die vielfach während der Pandemie von Golfvereinen genutzte Möglichkeit zur Durchführung eines schriftlichen Beschlussverfahrens (außerhalb einer Mitgliederversammlung) mit herabgesetzten Anforderungen. Erforderlich ist, nutzt man diese Möglichkeit insoweit „lediglich“ die Beteiligung aller Mitglieder, eine Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bis zu dem vom Golfverein gesetzten Termin in Textform sowie natürlich zuletzt der eigentliche inhaltliche Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit.

Weiterhin besteht natürlich für Golfanlagen die Möglichkeit, das dahingehende Beratungsangebot des DGV in Anspruch zu nehmen. Sprechen Sie uns gern auf Ihre Fragen an (Kontakt: Dr. Marc Seymer, [seymer@dgv.golf.de](mailto:seymer@dgv.golf.de))!

**Hinweis:**



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

Die in diesem Bulletin gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden

Alle Informationen und Hilfestellungen zur Corona-Krise finden Sie im DGV-Serviceportal:  
<https://serviceportal.dgv-intranet.de/verband/mitgliederkommunikation/corona-virus.cfm>

Wiesbaden, 27. Januar 2022